

Version UMG, Stand Januar 2026

### Streik und Notdienst – die Grundregeln

Die Gewerkschaft ver.di hat sich mit der UMG auf eine Notdienstvereinbarung geeinigt. Das Ziel der Notdienstvereinbarung ist es, das Grundrecht auf Streik zu ermöglichen und gleichzeitig die Patient\*innensicherheit zu gewährleisten. Die wichtigsten Regeln:

1. Du darfst im Vorfeld nicht zum Notdienst verpflichtet werden! Niemand muss vor dem Streik zusagen, den Notdienst zu machen. Gib Dein Recht auf Streik nicht freiwillig auf!
2. Wer mitstreiken will, muss zum persönlichen Dienstbeginn zum Streikposten kommen. Du musst Deine Streikbeteiligung nicht ankündigen, Dich nicht vom Dienst abmelden, in keine Liste eintragen und auch nicht ausstempeln. Du brauchst keine Auskünfte zu Deiner Streikbereitschaft zu geben.  
Ausnahme: Auf den Stationen kann es sinnvoll sein, die Streikbereitschaft im Vorfeld im Team zu besprechen. Ist die Streikbereitschaft hoch und kann der Notdienst deshalb nicht gewährleistet werden, sollte dies 120 bzw. 72 Stunden vorher von ver.di der UMG gemeldet werden, damit die UMG entsprechende Maßnahmen ergreifen kann (z.B. Betten reduzieren, Stationen schließen). Siehe dazu auch nächste Seite.
3. Der Notdienst wird am Streikposten von der Streikleitung geregelt. Falls die in der Notdienstvereinbarung verabredete Besetzung unterschritten wird, kann sich die UMG mit der Streikleitung in Verbindung setzen. Sollte keine andere Lösung möglich sein, muss die Streikleitung Streikende zum Notdienst schicken. Doch zunächst muss die UMG alle „zur Verfügung stehenden Möglichkeiten des Personal- und Kapazitätsmanagements, insbesondere die Möglichkeit der innerbetrieblichen Versetzung oder Reduktion von Betten, für die Dauer des Notdienstes ausschöpfen“ (vgl. §5 Notdienstvereinbarung). Vor einer Notdienstverpflichtung berät sich die Streikleitung mit den Beschäftigten aus den jeweiligen Bereichen. Eure Kenntnis der Arbeitsabläufe, der Teambesetzung etc. ist unverzichtbar, daher solltet Ihr erreichbar sein.

### Wer wird zum Streik aufgerufen? Wer darf streiken?

Im Streikauftrag ist aufgeführt, wer zum Streik aufgerufen wird. Meistens werden „alle Tarifbeschäftigte, Auszubildende und Praktikant\*innen, sowie Dual Studierende“ aufgerufen. Darunter fallen auch die Ärzt\*innen und Beschäftigte mit Leitungsfunktion. Nicht darunter fallen Beschäftigte, die einen Arbeitsvertrag mit einer Tochtergesellschaft der UMG haben (z.B. UMG Gastronomie, UMG Klinikservice). Es gibt oft auch einen Jugendstreiktag, an dem nur Auszubildende und Dual Studierende aufgerufen werden. Der offizielle Streikauftrag gibt immer Auskunft, welche Beschäftigten aufgerufen werden.

### Kann ich Nachteile durch die Beteiligung am Streik bekommen?

Durch die Inanspruchnahme von gesetzlichen Rechten dürfen Dir keine Nachteile entstehen. Dem Streikauftrag einer Gewerkschaft zu folgen ist ein Grundrecht (Art. 9, Abs. 3 Grundgesetz) und das rechtmäßige Mittel zur Durchsetzung Eurer Tarifforderungen. Maßregelungen oder Bestrafungen wegen der Teilnahme am Streik sind verboten. Gegenteilige Behauptungen von Leitungen sollen verunsichern und Dich davon abhalten, Dein Grundrecht in Anspruch zu nehmen. Es sind in den letzten Jahren keine Fälle bekannt geworden, bei denen die UMG diese Rechte nicht respektiert hätte. Sollten Probleme auftreten, wende Dich bitte umgehend an ver.di!

### Dürfen sich auch Auszubildende am Streik beteiligen?

Ja, Auszubildende dürfen an Arbeits- und an Schultagen streiken. Auszubildende dürfen nicht für Notdienstarbeiten eingesetzt werden. Die Gewerkschaft zahlt ihnen Streikunterstützung genau wie den anderen Mitgliedern. Ver.di ist der Überzeugung, dass verpasste Arbeitsstunden wegen Streiteilnahme keinen Nachteil bei der Prüfungszulassung bedeuten dürfen. Darüber gibt es allerdings noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung.

### Können Betten im Streik gesperrt und Stationen geschlossen werden?

Ja, im Stationsdienst könnt Ihr mit hoher Streikbereitschaft durch die Notdienstvereinbarung Betten- und sogar Stationsschließungen erreichen. Voraussetzung ist immer, dass Eure Streikbereitschaft im Team so stark ist, dass die Notdienstbesetzung nicht gewährleistet ist und ver.di dies rechtzeitig anmeldet:

Falls aufgrund Eurer Streikbereitschaft *nur ein Teil* der Patient\*innen versorgt werden könnte, muss ver.di dies *72 Stunden* vor Beginn der Streikmaßnahme der UMG melden.

Falls *keine* Patient\*innen am Streiktag mehr versorgt werden könnten, muss dies *fünf Tage (120 Stunden)* vor Streikbeginn von ver.di der UMG gemeldet werden.

Besprecht in Eurem Team die Beteiligung an den Streiktagen und meldet Euch ggf. bei eurem Gewerkschaftssekretär (Kontakt siehe Fußzeile), damit Eure Ankündigung rechtzeitig übermittelt werden kann. Bitte beachtet: Es ist Eure Aufgabe, die Streikbeteiligung zu besprechen, dies mitzuteilen und dann durchzuziehen. Erst dadurch hat die UMG die Möglichkeit und die Aufgabe entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Die UMG wird nicht proaktiv für Euch tätig!

### Sollte ich bei ver.di eintreten, wenn ich mich am Streik beteiligen möchte?

Grundsätzlich hat jede\*r Beschäftigte, unabhängig von der Gewerkschaftsmitgliedschaft, das Recht, dem Streikauf Ruf zu folgen. Es gibt jedoch gute Gründe ver.di beizutreten:

Mitglieder können länger streiken, denn sie bekommen für ausgefallene Arbeitsstunden Streikunterstützung aus der Streikkasse von ver.di. Eine Streikkasse gibt es nur durch die Beiträge der Mitglieder. Außerdem bekommen Mitglieder Rechtsschutz und sind dadurch abgesichert, falls es doch zu Ärger kommt. Aus den Mitgliedsbeiträgen werden zudem die gesamte Tarifkampagne und Initiativen für bessere Arbeits- und Lebensbedingungen auf politischer und betrieblicher Ebene finanziert. Eine Gewerkschaft braucht Personal, Material, Räume etc., um Beschäftigte schützen und unterstützen zu können – finanzielle Stärke bedeutet Kampfkraft. Die Arbeitgeberseite gibt übrigens auch erhebliche Summen für ihre Verbands- und Lobbyarbeit aus.

Es ist eindeutig belegbar, dass sich die Mitgliedschaft lohnt. Der Tarifvertrag bringt Dir mehr, als es Dich Mitgliedsbeitrag kostet. Beschäftigte ohne Tarifvertrag bekommen im Schnitt 11% weniger Lohn und arbeiten pro Woche fast eine Stunde länger. Erst der Beitrag und die Aktivitäten der Gewerkschaftsmitglieder machen Tariffortschritte möglich. Je mehr sich zusammenschließen, desto mehr könnt Ihr durchsetzen.

### Erhalte ich Streikunterstützung („Streikgeld“), wenn ich erst jetzt ver.di beitrete?

Ja, auch Neumitglieder können Streikunterstützung erhalten, wenn für den vorangegangenen Monat rückwirkend eine satzungsgemäße Beitragszahlung erfolgt. Streikt Ihr z.B. im Januar, müsstet Ihr zum 1. Dezember des Vorjahrs eintreten. Das geht auch am Streiktag noch.

### Wie hoch ist die Streikunterstützung („Streikgeld“)?

Die Berechnung der Streikunterstützung richtet sich nach dem Monatsbeitrag für die Gewerkschaft und dem tatsächlichen Arbeitsausfall. Unter [www.streikgeldrechner.verdi.de](http://www.streikgeldrechner.verdi.de) findest Du genauere Infos zur Streikunterstützung.

Als Faustregel gilt: Für Kolleg\*innen, die weniger als 12 Monate bei ver.di sind, beträgt die Streikunterstützung etwa das 2,2-fache des Monatsbeitrags pro Streiktag. Bei Mitgliedern, die länger als ein Jahr dabei sind, beträgt sie etwa das 2,5-fache. Für jedes kindergeldberechtigte Kind wird ein Zuschlag von 2,50 Euro gezahlt. Da keine Steuern- und Sozialversicherungsbeiträge dafür bezahlt werden, deckt die Streikunterstützung bei satzungsgemäßer Beitragszahlung (1% vom Brutto) ungefähr den Nettolohnausfall.

**„Tarifverhandlungen ohne das Recht zum Streik [wären] nicht mehr als ‚kollektives Betteln‘“**  
**(Bundesarbeitsgericht, 12.09.1984 - 1 AZR 342/83)**

### Wie ist der Ablauf am Streiktag?

An jedem Streiktag melden sich alle streikbereiten Beschäftigten zu ihrem persönlichen Dienstbeginn am Streikposten zum Streik an. Dort erhältst Du alle Infos. Am Streikposten regelt die Streikleitung zudem den Notdienst.

Der Streiktag wird genutzt, um mit Aktionen Druck zu machen und weiter Stärke aufzubauen. Die Vertrauensleute organisieren dafür ein Streikprogramm, es wird spätestens zu Beginn des Streiktags bekannt gegeben. Während des Streiktags gibt es auch das Streikbüro, das ist eine zeitweilige Anlaufstelle, bei der Du Streikunterstützung beantragen bzw. Deine Anwesenheit bestätigen lassen kannst. Die Beantragung von Streikunterstützung ist einfacher, wenn Du bei „meine ver.di“ angemeldet bist (<https://meine.verdi.de/>). Es kann auch ein Streiklokal außerhalb der UMG geben, wo sich die Streikenden treffen.

Die Streikleitung ist sowohl für Euch als auch für die Arbeitgeberseite die Ansprechpartnerin für alle Notdienstfragen. Die UMG benennt der ver.di-Streikleitung Beauftragte, die sich bei der Streikleitung melden können, falls zu wenig Beschäftigte für den Notdienst erscheinen. Diese Beauftragten sollten Euren Leitungen bekannt sein.

Du kannst bei Fragen zum Notdienst jederzeit an die Streikleitung verweisen. Wenn Du Dich am Streikposten streikend gemeldet hast, kannst Du am Streiktag nur mit Zustimmung der ver.di-Streikleitung zum Notdienst verpflichtet werden.

### Was passiert, wenn die Notdienstbesetzung am Streiktag unterschritten wird?

#### Sollten wir das nicht vorher klären?

Der Arbeitgeber hat zunächst alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten des Personal- und Kapazitätsmanagements für die Dauer des Notdienstes auszuschöpfen. Dazu gehört z.B. die Möglichkeit der innerbetrieblichen Versetzung, die Einstellung von Büroarbeiten, die Absage aufschiebbarer Leistungen etc..

Die Möglichkeiten zur Gewährleistung des Notdienstes sind nur durch übergeordnete Leitungen und die Streikleitung erkenn- und nutzbar. Wenn Du im Vorfeld freiwillig den Notdienst übernimmst, wird Deine Streikbereitschaft nicht sichtbar. Wenn Du aber zunächst zum Streikposten kommst, wird klar dokumentiert, dass Du bereit gewesen wärst, für die Tarifforderungen die Arbeit niederzulegen und nur aus unserer Verantwortung für die Patient\*innen zum Dienst erschienen bist.

### Muss ich mich abmelden, wenn ich am Streik teilnehmen möchte?

Nein, Du musst im Vorfeld nicht sagen, ob Du streiken willst. Du musst Dich nicht abmelden, in keine Streikliste o.ä. eintragen und auch nicht ausstempeln oder ähnliches. Wenn Du streiken willst, komm einfach zu Deinem persönlichen Dienstbeginn zum Streikposten.

### Bekomme ich fürs Streiken Minusstunden?

Wenn Du streikst, bekommst Du keine Minusstunden. Du musst die Stunden nicht nacharbeiten. Das wird durch einen entsprechenden Streikeintrag in den Dienstplanprogrammen gewährleistet. Sollte das in Deiner Abteilung nicht korrekt gemacht werden, beschwer Dich und wende Dich ggf. an ver.di. Lohn bekommst Du für nicht geleistete Stunden allerdings auch nicht, dafür aber die Streikunterstützung (s.o.).

### Dürfen mir meine Vorgesetzten verbieten, zum Streik zu gehen (zum Beispiel bei hohem Arbeitsaufkommen oder Krankheitsausfall)?

Nein, die Regelung des Notdienstes im Streikfall ist gemeinsame Aufgabe des Arbeitgebers und der Gewerkschaft (Urteil vom Bundesarbeitsgericht 1995: BAG v. 31.1.1995 – 1 AZR 142/94). Bei Streiks darf der Arbeitgeber die „Notdienstarbeiten“ nicht einseitig organisieren und etwa einzelne Arbeitnehmer\*innen zum Notdienst verpflichten (Urteile vom Bundesarbeitsgericht oder auch Landesarbeitsgericht Hannover: BAG v. 30.3.1982 – 1 AZR 265/80 und LAG Hannover v. 1.2.1980 – 2 Sa 110/79 sowie vom 22.10.1985 – 8 Sa 32/85).

Falls Dein\*e Vorgesetzte\*r Dich zu Notdienstarbeiten verpflichten möchte, verweise an die Streikleitung. Streikbereite Kolleg\*innen können nur mit Zustimmung der ver.di-Streikleitung in den Notdienst geschickt werden. Das bedeutet auch, dass die streikbereiten Beschäftigten wieder in den Streik treten können, sobald der besprochene Einzelfall - wie zum Beispiel eine Notfall-OP - versorgt ist. Deshalb: Komm zu Dienstbeginn immer zum Streikposten und melde Dich strekbereit. Trete den Notdienst erst an, wenn die Streikleitung Dich dazu auffordert.

Bleibt als Team ständig für die Streikleitung erreichbar, um diesen Prozess organisieren zu können. So kann sichergestellt werden, dass Ihr einerseits Euer Streikrecht wahrnehmen könnt und andererseits keine Notfälle unversorgt bleiben.

### Leiharbeitnehmer\*innen: Streiken sie auch oder dürfen sie eingesetzt werden?

Leiharbeitnehmer\*innen werden nicht zum Streik aufgerufen, dürfen aber während des Streiks nicht eingesetzt werden. In Bereichen mit Notdienst sind Ausnahmen möglich, falls ver.di zustimmt. In jedem Fall können Leiharbeitnehmer\*innen die Tätigkeit in einem bestreikten Betrieb verweigern, ohne ihr Recht auf Lohn zu verlieren. Darüber müssen Leiharbeitnehmer\*innen durch ihren Arbeitgeber auch aufgeklärt werden. Leiharbeitnehmer\*innen sollten sich solidarisch verhalten und mit den UMG-Beschäftigten kooperieren. Erkämpfte Lohnerhöhungen im öffentlichen Dienst führen oft auch zu Lohnerhöhungen für Leiharbeitnehmer\*innen.

Alle weiteren Infos rund um Euren Streik und Eure Tarifrunde,  
erhältst Du über den WhatsApp-Kanal [verdi@UMG].  
Über diesen QR-Code kannst Du dem Info-Kanal beitreten:

